

Staatsanwalt als dem staatlichen Ankläger vorbehalten.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren schließlich auch dann einstellen, wenn der Beschuldigte wegen einer *anderen* Straftat rechtskräftig *verurteilt* ist und die zu erwartende Strafe neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4), wenn z. B. der Beschuldigte wegen schweren Raubes eine Freiheitsstrafe verbüßt und das nunmehrige Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß von ihm auch ein Fahrraddiebstahl verübt wurde.

*Die vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt*

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß erstens der Staatsanwalt Ermittlungsverfahren selbst durchführen kann, zweitens erst nach Abgabe der Sache an den Staatsanwalt Gründe für eine vorläufige Einstellung — etwa plötzliche schwere Erkrankung des Beschuldigten — auftreten können, drittens das Untersuchungsorgan einen vorläufigen Einstellungsgrund übersehen haben kann, und viertens nicht ausgeschlossen ist, daß das Untersuchungsorgan ein Ermittlungsverfahren irrtümlich endgültig, statt nur vorläufig, eingestellt hat, muß auch der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren aus gleichen Gründen wie das Untersuchungsorgan vorläufig einstellen können. Dem trägt § 150 Ziff. 1 und 2 Rechnung.

Darüber hinaus kann der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren dann vorläufig einstellen, wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die der Beschuldigte wegen einer *anderen* (beträchtlich schwerwiegenden) Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (§ 150 Ziff. 3), oder der Beschuldigte wegen der von ihm begangenen Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 150 Ziff. 4).

*Die Umwandlung der vorläufigen Einstellung*

In der Zeit, seit der ein Strafverfahren vom Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt vorläufig eingestellt ist, können Umstände eintreten, die dessen *endgültige* Einstellung notwendig machen.

Die Krankheit des Beschuldigten kann sich als unheilbar erweisen; die zu erwartende

höhere Strafe inzwischen ausgesprochen worden sein; der Beschuldigte kann an einen anderen Staat ausgeliefert und bereits bestraft sein; die in § 25 StGB, beschriebenen Umstände können eingetreten sein; oder es sind — z. B. infolge Verjährung der Strafverfolgung — die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung weggefallen (vgl. § 152 Ziff. 1 bis 5).

In diesen Fällen stellt der Staatsanwalt die durch ihn oder das Untersuchungsorgan vorläufig eingestellten Ermittlungsverfahren endgültig ein.

*Die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan*

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan durch schriftlich begründete Verfügung zurückgeben, wenn er festgestellt hat, daß die Ermittlungen nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 101, § 102 Abs. 3 und § 69) entsprechen. Er hat konkrete Weisungen zum Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu geben und setzt für die Nachermittlungen eine Frist. Das Verfahren bleibt beim Staatsanwalt anhängig. Nach Durchführung der Nachermittlungen ist der Vorgang daher — unabhängig von deren Ausgang — dem Staatsanwalt fristgemäß zurückzugeben.

*Die Erhebung der Anklage*

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht noch für eine Einstellung des Verfahrens gegeben, hat der Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen (§ 154). In der Anklageschrift teilt der Staatsanwalt dem Gericht seinen Standpunkt über die Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit. Zugleich bestimmt er mit seiner Anklageschrift den Rahmen, innerhalb dessen das Gericht die Sache zu verhandeln hat. Er bezeichnet genau die Person und die Handlung, über die das Gericht befinden soll. Damit begrenzt der Staatsanwalt den Gegenstand des Strafverfahrens. Über nicht im Rubrum der Anklageschrift als beschuldigt angeführte Personen und über nicht ausdrücklich im Anklagetenor beschriebene Handlungen darf das Ge-